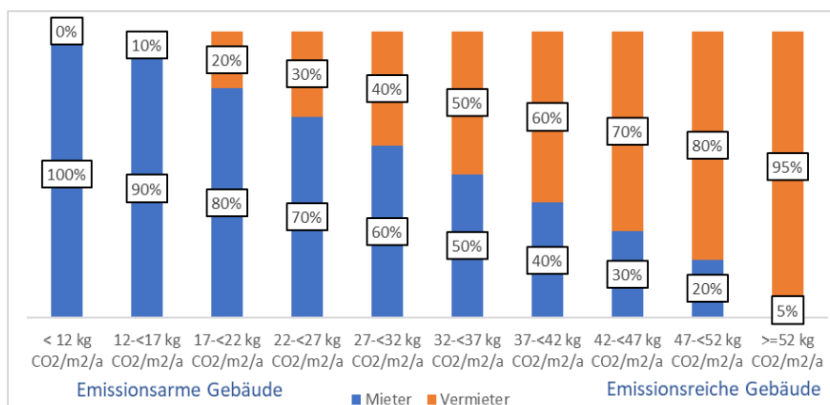


Gesetz zur Aufteilung der CO₂Kosten

Am 25.11.2022 wurde das Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten verabschiedet und trat ab 01.01.2023 in Kraft. Alle Abrechnungszeiträume die ab dem 01.01.2023 beginnen sind von dem Gesetz zur Aufteilung der CO₂Kosten, kurz CO₂KostAufG, betroffen. Das Gesetz regelt die Aufteilung der entstandenen CO₂Kosten zwischen Mieter und Vermieter und soll Anreize bringen für energieeffizientes Verhalten der Mieter, sowie für Investitionen des Vermieters für klimaschonende Heizsysteme und zu energetischen Sanierungen.

Alles wichtige zum CO₂KostAufG auf einen Blick

- Bisher konnten Vermieter von Wohngebäuden die Kosten für CO₂ vollständig an ihre Mieter weitergeben.
- Der CO₂-Preis und die verbundenen CO₂Kosten setzten zwar Anreize für sparsames Heizverhalten des Mieters, nicht aber für Sanierungsmaßnahmen des Vermieters.
- Durch das CO₂KostAufG werden die CO₂Kosten von Wohngebäuden künftig über ein Stufenmodell zwischen Mieter und Vermieter aufgeteilt.
- Je schlechter der energetische Standard des Gebäudes, desto höher der Anteil des Vermieters an den Kosten.
- Für Nichtwohngebäude tritt vorerst eine Pauschalregelung in Kraft, die eine hälftige Kostenaufteilung vorsieht.
- Nicht in allen Gebäuden fallen CO₂Kosten an. Haben Sie zum Beispiel eine Wärmepumpe, gibt es in dem Objekt keine CO₂Kostenaufteilung. CO₂Kosten fallen bei fossilen Brennstoffen wie Heizöl oder Erdgas an.



Wie geht Hecon mit der Aufteilung der CO₂Kosten um?

- Wir empfehlen in allen Fällen die Umlage der CO₂Kosten vorzunehmen und bieten Ihnen unseren Service an.
- Dazu müssen Sie uns alle relevanten Daten für die Aufteilung der CO₂Kosten über die Kostenformulare in unserem OnlineService oder auf Papier übermitteln. Folgende Daten werden für die Umlage benötigt:
 - CO₂Menge und CO₂Kosten für alle Brennstofflieferungen (lt. der Rechnung Ihres Energielieferanten).
 - Angaben, ob es sich um ein Wohngebäude oder ein Nichtwohngebäude handelt.
 - Gesamtwohnfläche des Gebäudes (liegt uns in der Regel bereits vor).
 - Angaben zu öffentlich-rechtlichen Beschränkungen laut §9 CO₂KostAufG, falls vorhanden.
- Wir erledigen dann die gesetzteskonforme CO₂Kostenaufteilung für Sie.
- Für jede Wohnung wird der Mieter- und Vermieteranteil separat ausgewiesen.

Beachten Sie das Kürzungsrecht

Bestimmt der Vermieter den auf den einzelnen Mieter entfallenden Anteil an den Kohlendioxidkosten nicht oder weist er die erforderlichen Informationen nicht aus, so hat der Mieter das Recht, den auf ihn entfallenden Anteil der Heizkosten um 3 Prozent zu kürzen (§7, Abs. 4 CO₂KostAufG).